



Satzung des Gemeinnützigen Vereins „LVM Helfen verbindet Menschen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „LVM Helfen verbindet Menschen e.V.“ ist im Jahre 2002 gegründet worden. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR 4326 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist es,

- Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tierschutz,
- traditionelles Brauchtum, Heimatpflege und Heimatkunde,
- öffentliche Gesundheitspflege und öffentliches Gesundheitswesen,
- demokratisches Staatswesen,
- Katastrophenhilfe und Begleitung

in Deutschland zu fördern und weiter zu entwickeln (gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO).

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

- 2.2. Der Vereinszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,
 - b. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Vereinszweck in der Bevölkerung zu verankern,
 - c. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Vereinszwecks,
 - d. Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - e. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- 2.3. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- 2.4. Der Verein kann in Einzelfällen auch die selbstlose Unterstützung von sozialbedürftigen Personen durchführen (z.B. mildtätiger Zweck gem. § 53 AO).
- 2.5. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 2.6. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 2.7. Der Verein darf keine Aufgaben übernehmen oder Förderungen vornehmen, die zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.3. Die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 3.4. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 3.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistung. Empfänger von Leistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und volljährig ist.
- 4.2. Andere Vereine, Organisationen, Körperschaften usw. können dem gemeinnützigen Verein als korporatives Mitglied beitreten. Sie werden durch jeweils einen Bevollmächtigten vertreten.

§ 5 Aufnahme

- 5.1. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an den Vorstand.
- 5.2. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand, der eine endgültige Entscheidung der Jahreshauptversammlung überlassen kann.
- 5.3. Der Verein ist nicht verpflichtet, über Aufnahme oder Ablehnung eine Begründung abzugeben.

§ 6 Beitrag

- 6.1. Den Mindestmitgliedsbeitrag beschließt die Jahreshauptversammlung.
- 6.2. Höhere Beitragsleistungen liegen im Ermessen des Mitglieds.
- 6.3. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe jeweils am 01. März eines jeden Jahres fällig. Er wird in der Regel durch Bankabruf eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung schriftlich zu erteilen, wenn es am Bankabrufverfahren teilnimmt.
- 6.4. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen, sie zu verwenden oder zu verwalten und zwar sowohl solche von Mitgliedern, als auch von Nichtmitgliedern. Er kann auch selbst Zuwendungen vornehmen.

§ 7 Austritt

- 7.1. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erklärt werden.
- 7.2. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand angezeigt werden.
- 7.3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Austritt auch sofort zulassen.

§ 8 Ausschluss

- 8.1. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - 8.1.1. das Ansehen des Vereins in gröblicher und ungebührlicher Weise durch sein Verhalten oder Benehmen herabsetzt,
 - 8.1.2. den Interessen des Vereins bzw. seinem Zweck zuwiderhandelt,
 - 8.1.3. gegen die Satzung verstößt,
 - 8.1.4. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gezahlt hat. Die Mahnung kann auch in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.
- 8.2. In den Fällen 8.1.1. bis 8.1.3. beschließt eine Mitgliederversammlung. Im Fall 8.1.4. beschließt der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.
- 8.3. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist zulässig und muss schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen. Eine endgültige Entscheidung fällt dann die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Anspruch an das Vereinsvermögen

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Kassenführer/in und
- drei weitere Vorstandsmitglieder.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 10.2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Notwendige Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung und gelten für die restliche Wahlzeit.

- 10.3. Vorstandsbeirat

Der Vorstandsbeirat unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben. Seine Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Dem Vorstandsbeirat sollen nicht mehr als vier Personen angehören. Die Mitglieder des Vorstandsbeirates werden vom Vorstand möglichst aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- 11.1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) einberufen. Die Jahreshauptversammlung kann in Präsenzform, als Mischform oder als virtuelle Versammlung einberufen werden.
- 11.2. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 11.3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht (1 Stimme).
- 11.4. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch zwingendes Gesetz oder in der Satzung eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit muss nach Unterbrechung erneut abgestimmt werden.
- 11.5. Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, den Entwurf der Satzungsänderung vorher einzusehen.
- 11.6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 11.7. Versammlungsleiter/in ist ein Vorstandsmitglied, im Allgemeinen die/der 1. Vorsitzende.
- 11.8. Der Jahresbericht und der Kassenbericht sind vom Vorstand zu erstatten. Über den Voranschlag wird berichtet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 11.9. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.
- 11.10. Der Verein hat zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen, von denen jeweils eine/r in jedem Jahr neu zu wählen ist. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Versammlungen

- 12.1. Außer der Jahreshauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Die Versammlungen können in Präsenzform, als Mischform oder als virtuelle Versammlungen einberufen werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch zwingendes Gesetz oder in der Satzung eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit muss nach Unterbrechung erneut abgestimmt werden.

Alternativ kann der Vorstand auch eine Beschlussfassung ohne Versammlung in Schrift- oder Textform durchführen; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist eingehen, soweit nicht durch zwingendes Gesetz oder in der Satzung eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 12.2. Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist der Vorstand verpflichtet, wenn diese von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gewünscht werden.
- 12.3. Gäste können von den Mitgliedern zu den Versammlungen eingeführt werden. Sie sind dem/der Versammlungsleiter/in zu melden.

§ 13 Protokolle

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies vorher in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Münster zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

Münster, 24.03.2021

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Münster ins Vereinsregister am 16.07.2021